

MEIDERT AKTUELL

1. Quartal 2012

Liebe Mandanten,

auch im neuen Jahr bieten wir Ihnen mit Meidert Aktuell einen Überblick über neue Gesetze, Vorhaben und Rechtsprechung.

In dieser Ausgabe berichten wir u.a. über das neue Zentrale Testamentsregister, das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Befugnisse von Behörden im Umgang mit Telefon- und Internetdaten der Bürger und geben Vermietern Tipps für den Umgang mit Nebenkostenabrechnungen.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft

INHALT

- Inwieweit dürfen die Behörden derzeit auf unsere Telefon- und Internetdaten zugreifen?
- „Sonstige Betriebskosten“: Mietvertrag muss konkrete Kosten benennen
- Das Zentrale Testamentsregister (ZTR)
- Bauherren sollten die Fertigstellungstermine stets vertraglich festschreiben
- Kein „Sicherheitszuschlag“ bei Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung



Inwieweit dürfen die Behörden derzeit auf unsere Telefon- und Internetdaten zugreifen?

Christoph Röger
Rechtsanwalt

Die digitale Kommunikation ist aus unserem Privat- und Berufsleben nicht mehr wegzudenken. Die Technik hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten rasant fortentwickelt. Das Recht konnte mit dieser Entwicklung nicht in jedem Bereich schritthalten. Der Staat, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden und die Geheimdienste, sind sehr an unseren Kommunikationsdaten interessiert. Wie und in welchem Umfang unsere Daten vor staatlichem Zugriff geschützt sind, ist in vielen Bereichen noch nicht abschließend geklärt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in seinem Beschluss vom 24.02.2012 (Az.: 1 BvR 1299/05) erneut grundlegend mit einigen Fragen aus diesem Themenkreis auseinandergesetzt. Entscheidungen wie diese werden in der Presse heutzutage ausgiebig dargestellt. Begriffe wie „Vorratsdatenspeicherung“ oder das internationale „ACTA-Abkommen“ bezeichnen gerade für viele junge Menschen das Reizthema der Freiheit im Internet. Der medialen Darstellung fehlt jedoch häufig eine gewisse Detailschärfe. Formulierungen, nach denen zum Beispiel aufgrund der aktuellen Entscheidung „der Passwortschutz neu geregelt werden muss“, gehen am Kern der

Entscheidung vorbei.

Die vorsorgliche und anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten (sog. Vorratsdatenspeicherung) wurde Anfang März 2010 in der damaligen Form für unzulässig erklärt. Eine Neuregelung auf diesem Gebiet steht jedoch bevor.

Die aktuelle Entscheidung des BVerfG lässt sich für den Anwender auf zwei Grundaussagen verkürzen: Zum einen muss der Anbieter bzw. der Provider den Behörden derzeit nicht mitteilen, welche dynamische Internetprotokolladresse (sog. dynamische IP-Adresse) welchem Anschlussinhaber wann zugeordnet war. Die bisher gängige Praxis, nach der auch diese Auskunft erteilt worden war, wurde auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften für unzulässig erklärt. Desweiteren sind die bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen für den staatlichen Zugriff auf sog. Zugangssicherungs-codes (wie z.B. die PIN für das Handy oder das Passwort für den E-Mail-Account) zu weitreichend. Der den Behörden hier bislang ermöglichte Zugriff auf die Daten des Anwenders ist in dem bislang möglichen Maß nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. Denn die bisherigen Vorschriften haben keine näheren Voraussetzungen für die Abfrage dieser Codes aufgestellt.

Der Bundesgesetzgeber muss nun bis Ende Juni 2013 auf diese Entscheidung des BVerfG reagieren. Bis dahin sind die bisherigen Vorschriften nur eingeschränkt anwendbar. Wie bei der Vorratsdatenspeicherung wird es also auch hier eine „neue Runde“ geben.



“Sonstige Betriebskosten“: Mietvertrag muss konkrete Kosten benennen

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Sonstige Betriebskosten können nur dann auf den Mieter abgewälzt werden, wenn sie konkret aufgelistet sind (OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 10 U 96/11).

Gerade im Gewerberaummietrecht spielt die Umlage der sonstigen Betriebskosten im Sinne von § 2 Ziffer 17 der Betriebskostenverordnung eine wesentliche Rolle. Soweit der Vermieter sonstige Betriebskosten, wie z.B. die Kosten der Überwachungsanlage, Kosten des Betriebs und der Wartung der technischen Anlagen, auf den Mieter übertragen will, hat er nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung die sonstigen Betriebskosten im Mietvertrag konkret und abschließend zu benennen.

Insbesondere bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, also von vorgedruckten Klauseln, die der Regelfall sind, muss die Überbürdung dem so genannten Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB genügen. Nur so weiß der Mieter, welche wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen auf ihn zukommen (BGH, Urteil vom 16.05.2007, Az.: XII ZR 13/05).

Die vertragliche Formulierung „sonstige Kosten im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes“ wurde daher zu Recht vom OLG Düsseldorf als sowohl im Inhalt als auch im Umfang als zu unbestimmt eingestuft und damit für unwirksam erklärt. In der Vertragsgestaltung empfiehlt es sich daher für den Vermieter, eine detaillierte und damit auch abschließende Aufstellung der Kostenpositionen im Mietvertrag zu fixieren. Nur so ist das Kostenrisiko des Mieters ausreichend bestimmt und die Regelung trägt dem Transparenzgebot ausreichend Rechnung.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45



Das Zentrale Testamentsregister (ZTR)

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Das Zentrale Testamentsregister hat am 01.01.2012 seine Arbeit aufgenommen. Es wird bei der Bundesnotarkammer in Berlin geführt. Von ihm werden sämtliche bei einem Gericht oder einem Notar verwahrten Testamente und Erbverträge registriert.

Demgemäß umfasst das Zentrale Testamentsregister nur die in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamente oder Erbverträge. Amtliche Verwahrung, also die Hinterlegung bei einem Notar oder bei Gericht, heißt, dass die Urkunden damit dem staatlichen Benachrichtigungswesen unterstellt und im Zentralen Testamentsregister registriert werden.

Im Todesfall werden dann die verwahrende Stelle und das Nachlassgericht künftig unmittelbar durch das Zentrale Testamentsregister informiert. Dies gewährleistet mit absoluter Sicherheit, dass jedes hinterlegte Testament bzw. jeder hinterlegte Erbvertrag sicher und vor allem schnell an das zuständige Nachlassgericht übersandt wird.

Nicht erfasst werden im Zentralen Testamentsregister die Inhalte von Testamenten oder Erbverträgen. Erfasst werden nur die Angaben, die zum Finden der letztwilligen Verfügung erforderlich sind, z. B. der Name des Erblassers. Für privat verwahrte Testamente besteht diese Registrierungsmöglichkeit beim Zentralen Testamentsregister nicht. Diese Testamente werden dort nicht registriert.

Sie können also zwar ein Testament privat errichten (selbst handschriftlich schreiben und unterschreiben), müssen es dann aber, wenn Sie es nicht bei Gericht hinterlegen, auch privat aufbewahren. Dies ist z.B. zu Hause möglich, in einem Banksafe oder bei Verwandten und Bekannten. Insoweit besteht für jeden, der ein solches Testament hat, eine Ablieferungspflicht (§ 2259 Abs. 1 BGB).

Die Frage ist, ob ein solches Testament im Todesfall auch abgegeben wird. Die Anzahl privat verwahrter Testamente, die nicht ihren Weg zum Nachlassgericht finden, dürfte hoch sein.

Trotzdem gibt es natürlich auch hier Wege, für Sicherheit zu sorgen. Wenn man jemandem ein Testament - durchaus in einem verschlossenen Umschlag - übergibt und andeutet, das Testament sei für den Betroffenen günstig, wird er es ganz sicher sorgfältig aufbewahren und im Todesfall beim Nachlassgericht abgeben. Ein Nachteil für den Erblasser entsteht bei dieser Vorgehensweise nicht: er kann dieses Testament jederzeit durch ein anderes Testament aufheben oder widerrufen.

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44

Meidert Nachrichten

- Am 29.02.2012 wurde das neue **Gesetz der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen** (kurz: Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Dieses Gesetz wird mit dem Großteil der Neuregelungen zum 01.06.2012 in Kraft treten und das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (kurz: KrW-/AbfG) ablösen. Umfangreiche Änderungen betreffen vor allem die gewerblichen Abfallsammlungen: Für die bislang nicht genehmigungspflichtigen gewerblichen Sammlungen muss nun faktisch ein kompliziertes Genehmigungsverfahren durchlaufen werden (vgl. § 18 KrWG).

Das neue Gesetz sieht künftig auch vor, dass gewerbliche Sammlungen untersagt werden können, wenn die Stabilität der Gebühren gefährdet oder wenn Vergabeverfahren erschwert werden (§ 17 Abs. 3 KrWG). Mehrere Verbände haben angekündigt, die Europäische Kommission wegen Verstößen gegen EU-Primär- und Sekundärrecht anzurufen.

- Ein Rechtsgutachten der Fakultät der Rechtswissenschaften der Universität Regensburg (Prof. Dr. Gerrit Manssen) kommt zu dem Ergebnis, dass das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** in der im Jahr 2010 in Kraft getretenen Novellierung verfassungswidrig ist. Im Jahr 2010 wurde im EEG ein bundesweiter Ausgleichsmechanismus verankert, der dazu führt, dass so genannter „Ökostrom“ von den jeweiligen Netzbetreibern an der Leipziger Strombörse direkt vermarktet und die Differenz zum tatsächlichen Marktwert des „Ökostroms“ als bundesweit einheitliche EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher umgelegt wird. Nach dem Gutachten von Prof. Manssen erhält das EEG dadurch den Rang einer Sonderabgabe, die mit dem so genannten „Kohlepfennig“ vergleichbar sei, den das Bundesverfassungsgericht 1994 für verfassungswidrig erklärt hatte (BVerfGE 91, 186). Mehrere Branchenverbände energieintensiver Unternehmen haben bereits Klagen angekündigt.

Auch unsere Kanzlei berät Sie gerne zu allen genehmigungs- und energierechtlichen Fragen rund um das Thema „erneuerbare Energien“.



Bauherren sollten die Fertigstellungstermine stets vertraglich festschreiben!

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Terminverzögerungen gehören zu den häufigsten Ursachen für Streitigkeiten am Bau. Diese lassen sich jedoch vermeiden, wenn Fristen und Termine bereits im Bauvertrag frühzeitig konkret geregelt werden. Andernfalls ist Ärger meist vorprogrammiert.

Ein Vertrag ist selbstverständlich grundsätzlich auch ohne eine Vereinbarung von Fristen und Terminen wirksam. Da in diesem Fall jedoch unklar ist, wann der Unternehmer die Arbeiten aufnehmen und fertigstellen muss, kommt es regelmäßig zu Streitigkeiten.

Der Bauherr hat großes wirtschaftliches Interesse daran, den Bau so schnell wie möglich zu übernehmen. Ziel des Investors ist es, mit seiner Kapitalanlage so früh wie möglich Einkünfte zu erzielen. Und der private Bauherr sieht sich meist einem gewissen Zeitdruck ausgesetzt, weil er die Mietwohnung gekündigt hat oder ihm sogar die Räumung droht.

Selbst wenn im Bauvertrag keine Fristen für die Arbeitsaufnahme oder die Fertigstellung vereinbart wurden, liegt es jedoch nicht im Ermessen des Auftragnehmers, wann er mit der Ausführung beginnt oder den Bau fertigstellt. Derartige Termine ergeben sich in der Regel aus den so genannten Umständen. Diese werden beispielsweise durch den Wortlaut des Vertrages oder durch den Inhalt eines Verkaufsprospekts oder auch durch die wirtschaftliche Bedeutung einer fristgerechten Fertigstellung für den Bauherrn bestimmt.

Der Auftragnehmer muss nach Vertragsschluss grundsätzlich so zügig wie möglich mit dem Bau beginnen und ihn in angemessener Zeit fertigstellen. Im Streitfall trägt der Auftragnehmer die Beweislast und muss belegen, dass die angemessene Herstellungs- bzw. Fertigstellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Gleiches gilt, falls der Auftragnehmer bestimmte Arbeiten aufgrund besonderer Umstände erst zu einem bestimmten Zeitpunkt durchführen konnte.

Verstreicht der angemessene Zeitrahmen ohne Fertigstellung des Baus, stehen dem Bauherrn verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, sich zur Wehr zu setzen. Er kann - je nach Lage der Dinge - Fristen und Nachfristen setzen, den Vertrag kündigen oder den Auftragnehmer auf Schadensersatz verklagen.

Egal für welche Variante sich der Bauherr entscheidet, bedeutet es jede Menge Ärger für die Parteien und im schlimmsten Fall auch langwierige Verfahren.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66

Praxistipp

Auch wenn der Auftragnehmer einen Bauvertrag ohne verbindliche Termine und Fristen in angemessener Zeit erfüllen muss, ist es für alle Beteiligten wesentlich einfacher, wenn Herstellungsbeginn und Fertigstellung im Vertrag exakt terminiert werden.

So weiß jede Partei, worauf sie sich einstellen muss. Konkrete Verträge vermeiden unnötige Auseinandersetzungen.

Sehr wichtig sind auch vertraglich vereinbarte Sanktionen für den Fall einer Fristüberschreitung, z.B. Vertragsstrafen.

Meidert Intern

Hinweis auf unser Leistungsangebot: Forderungsmanagement und Zwangsvollstreckung

Meidert & Kollegen unterstützt Sie gerne bei der effektiven Eintreibung Ihrer Forderungen und bietet Ihnen insbesondere folgende Leistungen an:

- Bonitätsprüfung des Kunden oder Mieters
- Gestaltung und Überprüfung von Verträgen, einzelnen Vertragsklauseln und Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Übernahme des außergerichtlichen Mahnwesens
- Gerichtliche Geltendmachung von Forderungen
- Beitreibung von Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung
- Forderungsanmeldung sowie Geltendmachung von Aus- und Absonderungsrechten in Insolvenzverfahren

Unsere neue Kollegin:



Rechtsanwältin Simone Dettl verstärkt seit 15.12.2011 das Anwaltsteam von Meidert & Kollegen im Bereich des Allgemeinen Zivilrechts.

Im Rahmen ihres Studiums an der Universität Augsburg absolvierte sie studienbegleitend die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen in Französisch.

Ihr Pflichtwahlpraktikum verbrachte Frau Rechtsanwältin Dettl beim Deutschen Tennisbund in Hamburg.

Simone Dettl ist 27 Jahre jung, lebt im Großraum Augsburg und begeistert sich in ihrer Freizeit für die Malerei und den Fußballsport.

Meidert Termine

• Vortrag für die Handwerkskammer für Schwaben: Arbeiten mit und als Subunternehmer - Was ist zu beachten?

Referent: RA Robert Schulze, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Datum: 29.03.2012, 18.00 Uhr - 20.30 Uhr, Leipheim
Gebühr: 39 €

Nähere Infos unter www.hwk-schwaben.de oder über Frau Silke Seidler, Tel.: 0821-32591542
E-Mail: sseidler@hwk-schwaben.de

• IHK Spezial: Gewährleistung am Bau

Referent für Meidert & Kollegen: RA Robert Schulze, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Datum: 23.05.2012, 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, Kempten
Datum: 24.05.2012, 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, Lauingen

Nähere Infos unter www.schwaben.ihk.de oder über Frau Susanne Kirmayer, Tel.: 0821-3162412
E-Mail: Susanne.Kirmayer@schwaben.ihk.de

• „Tage des Innehaltens“ mit Anselm Bilgri, Dr. Georg Reider und Dr. Nikolaus Birkl

Unser Kollege Dr. Nikolaus Birkl führt gemeinsam mit Anselm Bilgri (ehem. Kloster Andechs, heute Unternehmensberater) und Dr. Georg Reider im Franziskanerkloster Kalttern/Südtirol vom **13. bis 17.06.2012** (Anreise am Abend des 13.06.2012) erneut einen Retreat für Manager/innen unter dem Titel „Tage des Innehaltens“ durch. Ziel ist neben Stressabbau auch ein Entdecken innerer Ressourcen, ein tieferes Verstehen von Managementprozessen und die Wahrnehmung bzw. Verstärkung persönlicher Kompetenzen und deren Optimierung.

Die Teilnehmerzahl ist auf 14 Personen begrenzt.

Näheres und Anmeldung unter www.birkl-coaching.de („Termine/Aktuelles“)



Kein „Sicherheitszuschlag“ bei Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Der Vermieter hat sich bei der Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung an dem Umfang der letzten Betriebskostenabrechnung zu orientieren. Ein abstrakter Sicherheitszuschlag ist unzulässig.

Beispiel:

Die monatliche Miete beträgt 600,00 €, die Vorauszahlung auf die Heiz- und Betriebskosten 75,00 €. Aus der Betriebskostenabrechnung 2011 ergibt sich unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen von (12 x 75,00 € =) 900,00 € ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 600,00 €. Die monatliche Vorauszahlung in Höhe von 75,00 € reicht also bei weitem nicht aus. In einem solchen Fall ist der Vermieter berechtigt, die monatliche Vorauszahlung zu erhöhen.

Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.09.2011 (Az.: VIII ZR 294/10) stellt der BGH nochmals klar, dass sich eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung ausschließlich an der letzten Betriebskostenabrechnung orientieren darf (vgl. § 560 Abs. 4 BGB „nach einer Abrechnung“). Hieraus ergibt sich, dass anhand der vorangegangenen Betriebskostenabrechnung der Vermieter die Höhe der monatlichen Betriebskostenvorauszahlung des Mieters anpassen kann.

Beispiel:

Die Betriebskostenabrechnung weist eine Nachzahlung von 600,00 € auf. Der Vermieter kann die Betriebskostenvorauszahlung um monatlich 50,00 € erhöhen, also von 75,00 € um 50,00 € auf 125,00 €.

Nur in Ausnahmefällen kann über die mathematisch ermittelte Erhöhung (600,00 € : 12 = 50,00 €) ein höherer Betrag gefordert werden. Voraussetzung hierfür wäre, dass im neuen laufenden Jahr besondere Umstände vorliegen, die den abstrakten Sicherheitszuschlag rechtfertigen. Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn Preissteigerungen hinsichtlich bestimmter Betriebskosten (z. B. Energiepreise) konkret zu erwarten sind. Die konkrete Beweislast hierfür trägt aber der Vermieter. Dieser sollte bereits bei der Anpassungserklärung auf die besonderen konkreten Umstände im Detail hinweisen. Nachdem es sich bei der Betriebskostenvorauszahlung lediglich um einen

„durchlaufenden Posten“ handelt, empfiehlt es sich in der Praxis nicht, einen abstrakten Sicherheitszuschlag zu verlangen.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45

Hätten Sie's gewusst?

Irrtum:

Jeder Arbeitnehmer, dem gekündigt wird, hat einen Anspruch auf Abfindung.

Richtig:

Es gibt weder einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf Abfindung, noch einen individualvertraglichen Anspruch auf Abfindung. Einen „Abschied mit Schein“ gibt es nur, wenn der Arbeitgeber sich von einem Arbeitnehmer trennen will, ohne diesen wirksam kündigen zu können, bzw. im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, um das erhebliche Prozessrisiko des Arbeitgebers abzufedern. Ferner werden Abfindungen im Rahmen von Massenentlassungen bezahlt, wenn der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber einen Sozialplan vereinbart und dieser die Zahlung einer Abfindung vorsieht.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Stärkung der Patientenrechte

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Stärkung der Patientenrechte auf den Weg gebracht. Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet. Insbesondere soll Richterrecht der Klarheit halber in Gesetze gegossen werden.

Verbessert bzw. vorgeschrieben werden sollen

- eine weitergehende Informationspflicht des Arztes (auch Behandlungsalternativen),
- eine Verpflichtung, Patienten über Behandlungsfehler zu informieren,
- eine mündliche individuelle Aufklärung statt der Unterzeichnung bloßer schriftlicher Aufklärungsvordrucke sowie
- eine strengere Dokumentationspflicht über den Behandlungsverlauf.

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzesentwurf einen breiten Konsens findet. Wir werden weiter berichten.

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Josef Deuringer
Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jürgen Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Axel Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Prof. Dr. Thomas Barnert
Professor für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer

Prof. Dr. Fritz Böckh
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Christine Sauer

Nicole Kandzia
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Hartwig Schneider

Christoph Röger

Nico F. Kummer